

Stadt Cottbus/Chóšebuz • Postfach 101235 • 03012 Cottbus

Landesbehindertenbeirat Brandenburg
z.Hd. Frau Monika Paulat
per E-Mail: LBB@SoVD-bbg.de

nachrichtlich:

Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
z.Hd. Herrn Christian Hauk
per E-Mail: Christian.Hauk@cottbus.de

Stellungnahme

zur Evaluation des BbgBGG durch die InterVal GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meiner Funktion als Beauftragter für die Belange der Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz habe ich mich mit dem Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur MSGIV-Pressemitteilung 121/2024 „Evaluationsbericht zum Behindertengleichstellungsgesetz veröffentlicht“ vom 24.06.2024 verständigt. Im Ergebnis dessen wollen wir zum Evaluationsbericht folgende Anmerkungen/Hinweise geben:

Grundsätzlich ist es sehr zu begrüßen, dass die Landesregierung sich für eine vollständige Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft verstärkt einsetzt und die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention umsetzt. Aber: Da sich das BbgBGG ausdrücklich als Landesgesetz versteht und nach eigenem Anspruch (vgl. § 1) das Handeln der öffentlichen Verwaltung in den Fokus nimmt (S. 3), wäre die Einbeziehung der kommunalen Ebene wünschenswert gewesen. Insoweit sehen wir hier einen Mangel der vorliegenden Evaluation, dies nicht ausdrücklich auch in den Fokus genommen und bewertet zu haben.

Organisatorische Aspekte

Die InterVal GmbH ist von einer Mitarbeiterin des Referates 24 mit der Evaluation des BbgBGG beauftragt worden. Es ist nicht nachvollziehbar,



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

**BÜRO DES
OBERBÜRGERMEISTERS**

11. Juli 2024

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen: 240711 SH BbgBGG

Büro des Oberbürgermeisters

Ansprechpartner/-in

Dr. Normen Franzke

Besucheradresse:

Neumarkt 5

03046 Cottbus

T +49 355 6122017

M +491702220239

F +49 355 612132017

normen.franzke@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse

Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:

DE06 1805 0000 3302 0000 21

BIC: WELADED1CBN



warum weder die Referats- noch die Abteilungsleitung die Verantwortung übernommen haben. Auf S. 31 wird eine merkwürdige Anmerkung (Seiten 16 und 17 fehlen) angeführt. Hier nicht die Vollständigkeit durch entsprechende Nachfrage hergestellt zu haben, erscheint mehr als nachlässig.

Zu den Paragraphen

§ 1 Gesetzesziel

Eine Fokussierung des Gesetzes nur auf das Handeln der öffentlichen Verwaltung - wie im Bericht auf Seite 3 vorangestellt - erscheint der Aufgabe einer Verbesserung der Teilhabesituation der Menschen mit Behinderung im Rahmen eines Gesetzes aus unserer Sicht nicht angemessen zu sein. Der § 1 geht doch davon aus, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Evaluation geht u. E. nicht im gebotenen Maße auf eine für im Gesetz eigentlich erforderliche konsequente Umsetzung der Ziele des Gesetzes ein. Die Ziele nur zu **berücksichtigen** reicht nicht aus → sie müssen strikt ohne Punkt und Komma entsprechend der UN-BRK realisiert werden und können nicht im Ermessensspielraum jedweder Behörde liegen. Warum eigentlich nicht die erforderlichen zwingenden Vorgaben zur Realisierung im Gesetz formuliert werden, ist uns nicht erklärbar.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Die Intention des Gesetzes geht von einer strikten Realisierung der Barrierefreiheit aus, welche jedoch durch andere Regelungen des Landes oder der Kommunen (z. Bsp. LNVP unter 2.5.2. Barrierefreiheit der Stationen, § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG soll der ÖPNV bis zum 01.01.2022 barrierefrei sein, Möglichkeit einer landesweiten Abweichungsregelung nach § 62 Abs. 2 PBefG) aus unserer Sicht konterkariert wird, indem gesetzlich festgelegte Realisierungsfristen aufgeweicht werden.

§ 5 Gleichstellungsgebot

Die Formulierung im Gesetz: „[...] spezifische Belange von Frauen mit Behinderung [...]“ erscheint zu weich und trägt u. E. wenig zur Realisierung des Gleichstellungsgebotes bei. Leider geht der Bericht darauf überhaupt nicht weiter ein.

§ 8 f. Gestaltung von Bescheiden / barrierefreie Informationstechnik

Die Träger der öffentlichen Verwaltung „[...] haben eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen [...]“. Nur zu **berücksichtigen** reicht aber nicht aus. Der Bericht nimmt diese wachsweiße Formulierung zwar auf, aber fordert z. Bsp. keine strikte Erstellung von Bescheiden, etc. in Einfacher oder Leichter Sprache. Ähnlich verhält es sich mit der Barrierefreiheit der Informationstechnik. Hier beschränkt sich der Bericht leider nur auf den Hinweis zu nachfolgenden, landesgesetzlichen Regelungen sowie der EU-Richtlinie. Interessant ist jedoch auch, dass der Bericht im Absatz 4 erwähnt,

dass den Kommunen und kommunalen Verbänden aufgegeben wird, eigenständige Regelungen zur Barrierefreiheit zu treffen. Das Land überträgt hier u. E. seine Zuständigkeit für eine notwendige, landesweite Regelung auf die Kommunen und entzieht sich insoweit der Verantwortung.

Die inhaltlichen Aspekte zur Organisation des Landesbehindertenbeirats und der beauftragten Person der Landesregierung werden unsererseits nicht bewertet. Es sind unterschiedliche Interessensvertretungsgremien, welche unabhängig voneinander agieren. Die Zusammenarbeit ist entsprechend auf Arbeitsebene mit den beteiligten Akteuren abzustimmen und u. E. nicht Gegenstand einer gesetzlichen Vorgabe.

gez. Wolfgang Zabka

Beirat für Menschen mit Behinderungen der
Stadt Cottbus/Chósebus

gez. Normen Franzke

Beauftragter für die Belange der Menschen mit
Behinderungen der Stadt Cottbus/Chósebus